

Festlegung des Bereichs der Geschäfte der laufenden Verwaltung

Gemäß Ratsbeschluss vom 26.02.2002, 1. Änderung vom 02.11.2010, 2. Änderung vom 01.04.2014 und 3. Änderung vom 20.12.2016

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinaus gehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, wie z. B.

Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Löschungsbewilligungen,
Vorrangseinräumungen,
Verrentung, Ablösung und Stundung von Beiträgen;

3. Maßnahmen und Vorhaben im Rahmen des Haushaltsplanes/Nachtragsplanes, der Wirtschaftspläne oder bei denen zusätzliche Haushaltsmittel durch besonderen Ratsbeschluss oder Eilentscheidung bereitgestellt worden sind, soweit nicht unter Ziffer 9 besondere Wertgrenzen festgesetzt sind.

Bei Vorhaben von mehr als 250.000,00 € ist eine Grundsatzentscheidung durch den Rat erforderlich.

Ausgenommen von den Geschäften der laufenden Verwaltung sind solche Verträge über Lieferungen und Leistungen, bei denen von Plänen und Kostenberechnungen erheblich abgewichen oder bei denen nicht dem wirtschaftlichsten Bieter der Zuschlag erteilt werden soll.

4. Stundung von Forderungen, sofern die Stundung 25.000,00 € und die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt;
5. Niederschlagungen;
6. Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen;
7. Ablehnung von Stundungs- und Erlassanträgen;
8. Gewährung von freiwilligen Leistungen im Rahmen von Richtlinien des Rates/Verwaltungsausschusses (ohne Wertgrenzen);
9. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

9.1 **Wertgrenze 50.000,00 €**

- 9.1.1 Verfügung über Gemeindevermögen
(Verkauf von Grundstücken, Bestellung von Erbbaurechten u. a., unter der Voraussetzung, dass nicht unter Bodenricht- oder Buchwert veräußert wird);

9.2 **Wertgrenze 30.000,00 €**

- 9.2.1 Ankauf von Grundstücken
(einschl. der Ausübung eines gesetzlichen oder grundbuchlich eingetragenen Vorkaufsrechts);

9.3 **Wertgrenze 25.000,00 €**

- 9.3.1 Vergabe von Baubetreuungs-, Architekten-, Ingenieur- und Gutachterleistungen;

9.4 **Wertgrenze 20.000,00 €**

- 9.4.1 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) einschließlich evtl. Nachtragsverträge;

9.5 **Wertgrenze 10.000,00 €**

- 9.5.1 gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
- 9.5.2 Verträge über Kunstwerke nach vorheriger Beratung im zuständigen Fachausschuss;
- 9.5.3 Verträge mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und des Orsrates oder mit dem Oberbürgermeister und Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung.

Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung nach VOB/VOL gehören ohne Wertgrenzen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG).

9.6 **Wertgrenze 2.500,00 €**

- 9.6.1 Gewährung von freiwilligen Leistungen;
- 9.6.2. Erlass privatrechtlicher Forderungen

10. Ersatzvornahmen fallen nicht unter vorhergenannte Wertgrenzen.

Anhang

- A. Unbeschadet der Festlegung des Bereiches der Geschäfte der laufenden Verwaltung hat der Verwaltungsausschuss am 14.05.1985 beschlossen, dass
- I. vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen – soweit sie im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten – der Verwaltungsausschuss bzw. bei Eigenbetrieben der Betriebsausschuss über das geprüfte Submissionsergebnis und die beabsichtigte Auftragserteilung schriftlich zu informieren ist.
Wenn von einer der im Verwaltungsausschuss bzw. Betriebsausschuss vertretenen Fraktionen durch schriftlichen Antrag beim Büro des Rates innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung die Einzelberatung eines konkreten Vergabevorschlages gewünscht wird, ist die Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Frist kann für die Eigenbetriebe durch Beschluss der Betriebsausschüsse verkürzt werden.
 - II. über die Vergabe von Baubetreuungs-, Architekten-, Ingenieur- und Gutachterleistungen – soweit sie im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten – der Verwaltungsausschuss bzw. der Betriebsausschuss halbjährlich in Form einer Liste zu unterrichten ist.
 - III. über Stunden von Forderungen – sofern diese eine Wertgrenze von 10.000,00 € übersteigen – und über Erlasse von öffentlich-rechtlichen Forderungen – sofern diese eine Wertgrenze von 2.500,00 € übersteigen - im Verwaltungsausschuss bzw. im Betriebsausschuss halbjährlich mündlich zu berichten ist.
- B. Um die vorgenannten Informationen des Verwaltungsausschusses bzw. Betriebsausschusses sicherstellen zu können, wird folgendes angeordnet:
- I. Der Verwaltungsausschuss bzw. Betriebsausschuss ist zum Zeitpunkt des festgestellten und geprüften Submissionsergebnisses über die beabsichtigte Auftragserteilung in Form einer Mitteilung, die eine Zusammenstellung der Submissionsergebnisse und den Vergabevorschlag enthalten muss, schriftlich zu unterrichten. Die Mitteilung ist von der auftragsvergebenden Organisationseinheit nach Vordruck (siehe Anlage) in der nach dem Verteiler erforderlichen Anzahl dem Ratsbüro zur Versendung zuzuleiten.
 - II. Die konkrete Auftragserteilung darf frühestens eine Woche nach Zugang der zuvor genannten Mitteilung an den Auftragnehmer weitergeleitet werden, es sei denn, dass ein schriftlicher Antrag auf Einzelberatung beim Ratsbüro vorliegt. Das Ratsbüro wird solche Anträge der auftragsvergebenden Organisationseinheit unverzüglich zuleiten. Die Frist kann für die Eigenbetriebe durch Beschluss der Betriebsausschüsse verkürzt werden.
 - III. Für den Fall, dass eine der im Verwaltungsausschuss bzw. Betriebsausschuss vertretenen Fraktionen innerhalb der gültigen Frist schriftlich die Einzelberatung beantragt, ist eine besondere Sitzungsvorlage zu fertigen.
 - IV. Auftragsvergaben für Baubetreuungs-, Architekten-, Ingenieur- und Gutachterleistungen sind dem Ratsbüro unaufgefordert halbjährlich mitzuteilen.
 - V. Stunden von Forderungen und Erlasse von öffentlich-rechtlichen Forderungen – oberhalb der genannten Wertgrenzen – sind unaufgefordert dem FB 1 – 1.4 mitzuteilen, damit von dort halbjährlich mündlich berichtet werden kann.